

# Amts- und Intelligenz-Blatt

Dienstag den 21. November 1854.

Stuttgart, den 10ten Noobr. 1854.

**Oberreferirungs-Rath**

**Königl. Oberamt Magold.**

Nachstehender von dem Königl. Kriegsministerium an das Korps-Kommando unterm heutigen Tage erlassene Befehl wird dem Oberamte nebst Beilage zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit zugefertigt.

SchweizerbARTH. Rathfelder.

**Kriegs-Ministerium**

**Königl. Korps-Kommando.**

Da sich die Unzulänglichkeit der bisherigen Behandlungsweise bei Stellung von Kauttionen für in's Ausland beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten bei Gelegenheit einiger in neuester Zeit vorgekommenen Fälle herausgestellt hat; so sieht sich das Kriegsministerium zu folgender weiteren Verfügung voran:

Der Betrag der zu leistenden Kauttion wird hiemit auf 300 fl. festgesetzt.

Die Kauttion ist entweder durch eine auf den Namen lautende Württembergische 4 1/2 prozentige Staats-Obligat-ion in diesem Betrage oder durch genügende Bürgschaft zu leisten.

Wird sie in Staatspapieren gestellt, so sind diese bei dem Kommando des betreffenden Regiments zu hinterlegen, und Letzteres hat den Empfangs-schein an das Kriegsministerium einzusenden, worauf, sobald der nachgesuchte Urlaub ertheilt worden, die Staats-Obligat-ion dem Regimentsquartiermeisteramte in Verwahrung zu übergeben ist.

Bei Staats-Obligat-ionen auf den Namen muß außer Zweifel gesetzt sein, daß dem Hinterleger das freie Verfügungsrecht über die zu hinterlegende Obligat-ion zustehe, auch muß ein gerichtliches Protokoll darüber aufgenommen werden, daß der Hinterleger sich seines Rechts auf die Obligat-ion Behufs der zu leistenden Einstands-Kauttion beuge.

Wird aber die Kauttion durch Bürgschaft geleistet, so sind zu einer solchen Verbindlichkeit nur Personen zuzulassen, deren bekannte Vermögensverhältnisse und Bürgschafts-fähigkeit eine derartige Verpflichtung gestatten, worüber sich der Ur-laub-Nachsuchende durch Vorlegung einer nach beiliegendem Formular auszu-stellenden Bürgschafts-Urkunde aus-zuweisen hat.

Wegen Anwendung dieser Bestimmungen auf vorkommende Fälle wolle das K. Korps-Kommando das Weiterere an sämtliche Kommandostellen verfügen.

Stuttgart, den 10. Noobr. 1854.  
(gez.) v. W i l l e r.

Vorstehendes wird hiemit zur Kennt-niß der Gemeinderäthe gebracht, welche sich darnach zu achten haben.

Magold, den 16. Noobr. 1854.  
Königliches Oberamt.  
Wiebbekinf.

### Bürgschaftsschein.

Für den Soldaten N. N. von N., Oberamts N., des . . . . Regiments, welcher Urlaub nach N. auf die Dauer von . . . . Jahr nachgesucht hat, leisten wir

N. von N., Oberamts N.  
N. von N., Oberamts N.

durch gegenwärtige Urkunde in der Art Bürgschaft, daß wir uns hiermit verbindlich machen, auf den Fall, daß N. N. wegen ungehorsamen Ausbleibens über den ihm bewilligten Urlaub, oder über die ihm etwa durch Einberufung bestimmte Zeit, durch kriegsrechtlichen Spruch der Desertion in contumaciam schuldig erkannt werden sollte — ohne Verzug die baare Summe von 300 fl. als Kauttion für den von uns innerhalb des Termins von 30 Tagen im Wege der Privat-Übereinkunft auf den Rest der Dienstzeit des Entwichenen zum wenigsten aber auf die Dauer von zwei Jahren zu stellenden Ersatzmann, an die Amtspflege unseres Oberamts einzubezahlen.

Wir entsagen zugleich der Rechtswohlthat der Theilung, so daß es dem K. Kriegsministerium frei steht, ob es uns beide oder Einen von uns allein zur Einzahlung der ganzen Kauttions-Summe und zu Stellung des Ersatzmanns anhalten lassen will.

Kraft unserer Unterschrift

T.  
T.

Daß obengenannte Bürgen in unserer Gegenwart vorkommende Urkunde am nachbemerkten Tage unterschrieben haben, und daß solche nach deren uns bekannten Vermögens-Verhältnissen wohl im Stande sind, die übernommene Bürgschafts-Verbindlichkeit zu erfüllen, beurkunden hiermit

N., den  
Schultheiß und  
Gemeinderath.

N N  
N N  
N N



Die Richtigkeit der Unterschriften  
des Schultheißen und Gemeinderaths  
beurkundet

N., den

Königl. Oberamt.

(L. S.)

N. N.

Die  
**K. Württ. Regierung**  
des  
**Schwarzwald-Kreises**  
an das  
**Königl. Oberamt Nagold.**

Eine größere Anzahl von im Lande  
ansässigen Schäfern hat darüber Be-  
schwerde geführt, daß das Führen von  
Wanderheerden auf Staatsstraßen theils  
durch ungebührliches Benehmen der  
Straßenwärter, theils durch allzu aus-  
gedehnte Anwendung des im §. 20  
der Wegordnung vom 23. October  
1808 stehenden Verbots der Bewei-  
dung der Chaussée-Gräben mit Vieh  
zum Nachtheil der Schafzucht äußerst  
erschwert werde.

In ersterer Beziehung ist beklagt  
worden, daß die Straßenwärter die  
in den Straßengräben laufenden Schafe  
nicht selten durch Schläge und Stein-  
würfe mißhandeln und beschädigen.

Da die Straßenwärter zu einem  
derartigen Benehmen nicht befugt sind,  
so hat das K. Ministerium die Anord-  
nung getroffen, daß ihnen solches  
durch ihre Dienstvorgesetzten mit dem  
Verbot unter sagt wird, daß sie im  
Falle der ferneren Begehung solcher  
Handlungen Strafe zu erwarten und  
Schadenersatz zu leisten hätten.

Das Oberamt wird hievon unter  
der Weisung in Kenntniß gesetzt, dar-  
über zu wachen, daß derartige Excesse  
der Straßenwärter durch Ordnungs-  
strafen gerügt werden.

In Betracht der Anwendung der  
im §. 20 der Wegordnung enthaltenen  
Strafbestimmung ist angegeben wor-  
den, daß die Polizeibehörden auch die  
dort angedrohte Strafe häufig auch in  
den Fällen erkennen, wenn die Schafe  
von der Straße aus das Gras an  
dem Rande des Grabens abfressen,  
oder wenn hin und wieder ein ein-  
zelnes Thier in den Graben springt,  
im Augenblick aber zu der Heerde  
zurückgebracht werde, oder wenn in  
Folge eines die Straße verengenden

Bauwesens oder des Bezeugnens von  
Fuhrwerken ein Theil der Heerde beim  
Ausweichen in den Graben trete.

Die Anwendung des Strafverbots  
auf diese Fälle kann aber nicht für  
richtig angesehen werden, weil es  
sich hierbei nicht von einem Weiden  
des Viehs im Straßengraben handelt,  
letzteres vielmehr nur dann stattfindet,  
wenn der Schäfer seine Heerde in  
die Gräben treibt, oder doch die ohne  
sein Zutun in die Straßengräben  
gekommenen Schafe nicht so schnell,  
als es thunlich gewesen wäre, aus  
denselben wieder entfernt.

Das Oberamt wird hievon in Folge  
Ministerialerlasses vom 30. v. Mis.  
zugleich zur Eröffnung an die Orts-  
vorsteher in Kenntniß gesetzt.

Neurlingen, den 10. Nov. 1854.

Autenrieth. Mohr.

Vorstehender Erlaß wird hiemit  
den Ortsvorstehern zur Nachachtung  
in vorkommenden Fällen eröffnet.

Nagold, den 16. Novembe 1854.

Königliches Oberamt.

Wiebbeckinf.

**Oberamtsgericht Nagold.**

Spielberg.

**Schuldenliquidation.**

In der nachgenannten Santsache  
ist zur Schulden-Liquidation re. Tag-  
fahrt auf die unten bezeichnete Zeit  
anberaumt, wozu die Gläubiger und  
Bürgen unter dem Anfügen vorgela-  
den werden, daß die Nichtliquidiren-  
den, so weit ihre Forderungen nicht  
aus den Gerichtsakten bekannt sind,  
am Schlusse der Liquidation durch  
Ausschlußbescheid von der Masse aus-  
geschlossen werden, von den übrigen  
nicht erscheinenden Gläubigern aber  
wird angenommen werden, daß sie  
hinichtlich eines etwaigen Vergleichs,  
so wie bezüglich der Genehmigung  
des Verkaufs der Masse-Begegenstände  
und der Bestätigung des Güterpfle-  
gers der Erklärung der Mehrheit ihrer  
Klasse beitreten.

† Johann Georg König, gewes.  
Krämers von Spielberg,

Donnerstag den 23. Dezbr. d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus in Spielberg.

Nagold, den 18. Nov. 1854.

Königl. Oberamtsgericht.

Mittnacht, A. B.

**Forstamt Altenstaig.**

Revier Pfalzgrafenweiler.

**Langholz - Verkauf.**

Am

Mittwoch den 29. Nov.

werden von Morgens 10  
Uhr an auf dem Rathhaus zu Pfalz-  
grafenweiler aus den Staatswaldungen  
Eichenrieth, Bengelbruck und Reutplatz  
6663 Stücke Langholz,  
in Loosen von 50—100 Stücken im öf-  
fentlichen Aufsteich verkauft.

Altenstaig, den 14. Nov. 1854.

Königl. Forstamt.

Alber.

**Gerichtsnotariat Nagold.**

Oberthalheim,

Gerichtsbezirks Nagold.

**Gläubiger - Aufruf.**

In der außergerichtlich zu erledigen-  
den Schuldensache des  
Josef Luz, Konrads Sohn, Bauers  
in Oberthalheim,  
ist zur Schuldenliquidation Tagfahrt  
auf

Samstag den 16. Dezember 1854  
bestimmt. Die Gläubiger und Bür-  
gen, sowie überhaupt alle Diejenigen,  
welche Ansprüche an das vorhandene  
Vermögen machen wollen, werden  
hiemit vorgeladen, bei dieser Verhand-  
lung

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus zu Oberthalheim  
persönlich oder durch gehörige Bevoll-  
mächtigte zu erscheinen, oder, wenn  
voraussichtlich ihre Forderungen kei-  
nem Anstande unterliegen, durch Em-  
reichung schriftlicher Reesse zu liqui-  
diren, und die Dokumente, worauf  
sich die Forderungen, so wie die er-  
wähnten Vorzugsrechte gründen, vor-  
zulegen. Von denjenigen Gläubigern,  
welche schriftlich liquidiren, wird im  
Falle eines Vergleichs, so wie in  
Hinsicht auf Genehmigung des Ver-  
kaufs der Liegenschaft angenommen,  
daß sie der Mehrzahl der Gläubiger  
ihrer Kategorie beitreten. Die nicht  
angezeigt werdenden, dießseits un-  
bekannten Forderungen müssen bei der  
Beurteilung unberücksichtigt bleiben.

Den 15. Novbr. 1854.

K. Gerichtsnotariat Nagold

und

Gemeinderath Oberthalheim

vdt. Gerichtsnotar Groß.

**Amtsnotariat Altenstaig.**

E b b a u s e n ,  
Gerichts-Bezirks Nagold.

Jur

**Schulden-Liquidation**

in der Debitsache der Gattin des alt  
Johann Georg Spathels, Zeug-  
machers von Ebhausen, Magdalene,  
geb. Schöttl e, wird hiemit Tagfahrt  
auf

Samstag den 2. Dezember d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,

bestimmt, und die Gläubiger unter  
dem Anfügen auf das dortige Rath-  
haus hiezu vorgeladen, daß von den-  
jenigen, welche nicht erscheinen sol-  
ten, angenommen werden wird, daß  
sie den Beschlüssen der anwesenden  
Creditorchaft nach allen Theilen bei-  
treten.

Altenstaig, den 9. November 1854.

R. Amtsnotariat.  
Wullen.

N a g o l d .

**Aufforderung an Schäfer.**

Unter Beziehung auf die Bekannt-  
machung der Centralstelle für die Land-  
wirthschaft in No. 234. des Staats-  
Anzeigers vom laufenden Jahr, betref-  
fend die Eröffnung eines kurzen Lehr-  
kurses für Schäfer während des näch-  
sten Winters an dem Institut in Ho-  
henheim, werden lusttragende bezirks-  
angehörige Schäfer hiemit aufgefor-  
dert, sich deshalb an den Unterzeich-  
neten zu wenden.

Den 17. Nov. 1854.

Sekretär des landwirthschaft-  
lichen Bezirks-Vereins,  
Oberamtspfleger Koller.

W i l d b e r g .

Oberamts Nagold.

**Schafweide - Verleihung.**

Die hiesige  
Sommerschaf-  
weide, welche  
circa 400 St.

ernährt, wird am

Donnerstag den 30. d. Mts.,

Mittags 1 U r ,

auf hiesigem Rathhaus auf drei Jahre  
verpachtet, wozu die Liebhaber einge-  
laden werden.

Den 20. November 1854.

Gemeinderath.

Vorstand Widmaier.

21.11.54  
S p i e l b e r g .

Oberamts Nagold.


**Frachtfuhrwerk - Empfehlung.**

Einem verehrlichen Publikum mache  
ich hiemit die ergebenste Anzeige, daß  
ich ein Frachtfuhrwerk errichtet habe  
und fahre jeden Montag von hier aus  
über Altenstaig, woselbst ich in der  
Traube einstelle, Ebhausen, Rohrdorf,  
Nagold und dann nach Stuttgart.

Indem ich hiemit um geneigte Auf-  
träge bitte, sichere ich billige und pünk-  
tliche Beförderung zu und bin gerne  
bereit, für allenfallige Aufträge Cau-  
tion zu stellen.

Fuhrmann Braun.


N a g o l d .

 Es ist wegen Mangel an Raum ein  
älterer Sopha und ein run-  
der, noch ganz neuer, po-  
lirter Auszugstisch mit drei  
Einlegblättern billig zu verkaufen;  
wo? sagt die Redaktion.

N a g o l d .

circa 1 Centner, alter Sopfen wird  
zu kaufen gesucht, von wem? sagt  
die Redaktion.

N a g o l d .

 Einen gut gepolsterten  
Sopha hat zu verkaufen:  
Kobler,  
Sattler-Meister.

N a g o l d .

Eine freundliche Wohnung hat so-  
gleich billig zu vermieten.  
Katharina Greiner,  
in der neuen Straße.

N a g o l d .

Brust- und Hustenzucker und eng-  
lische Früchtenbonbons ächt zu haben bei  
Louis Sautter,  
bei der Kirche.

N a g o l d .

Weingeist, Trester-, Waizen- und  
Fruchtbranntwein bei  
Louis Sautter,  
bei der Kirche.

N a g o l d .

Außer meinen Pfeffermünz-, Cal-  
mus und sonstigen Liqueurs; Sorten  
empfehle ich — als noch besonders  
billig und gut —

Unis - Liqueur

in reiner abgelagerter Waare.

Louis Sautter,  
bei der Kirche.


N a g o l d .

Berger Kunstmehl in No. 0. 1.  
und 2., sowie Kernen-Ories bei  
Louis Sautter,  
bei der Kirche.

Oberjettingen,

Oberamts Herrenberg.

G. I. D. - O f f e r t .



 Aus der Stodlinger'schen  
Pflegschaft hat 100 fl gegen  
zweiteiche Güterversicherung so-  
gleich auszuleihen:

Pfleger Joh. Georg Menz.

N a g o l d .

Eine gesunde Säugamme sucht  
als solche eine Stelle; wer? sagt die  
Redaktion.

**Für Auswanderer!**

Am 2ten dieses Monats ab Mannheim und am 4ten Dezember ab  
Antwerpen auf dem amerikanischen Dreimaster Anna  
 F. Schmidt, Capitan Wollinger, kann ich Auswande-  
 rungslustige zu dem niedern Preise von 45 fl. 48 fr.  
per Erwachsene, 36 fl. 48 fr. per Kind, nach New-York befördern.

Den 20. November 1854.

Agent: Verwaltungs-Aktuar W u r s t  
in Nagold.

**Vegetabilische STANGEN-Pomade**  
(a Originalflüss)

autorisirt von dem R. Professor der Chemie Dr. L i n d e s zu Berlin, wirkt  
sehr wohlthätig auf das Wachsthum der Haare, verleiht ihnen einen schönen  
Glanz und erhöhte Elastizität und eignet sich gleichzeitig ganz vorzüglich  
zum Festhalten der Scheitel. Einziges Depot in Nagold in der Buchhand-  
lung von G. Z a i s e r, so wie in Herrenberg bei A. Fr. K h o e n l e .

In der G. Kaiser'schen Buchhandlung in Nagold ist zu haben:

### Das Schaf,

seine Zucht, Behandlung, Lebensverhältnisse und Krankheiten,

nebst

Beschreibung und Beurtheilung der Wolle und einem vollständigen Register. Nach einer zweiten englischen Ausgabe mit Anmerkungen und Zusätzen von F. W. Duttenhofer.

Preis 5 fl. 36 fr.

Des

### braven Kindes

erste

Leseversuche.

Anleitung zur Buchstabenkenntniß und zum Lesen

von

Braun.

Mit 23 Holzschnitten,

nebst einem

colorirten Titelfupfer,

und einem

fein mit Gold verziertem Einbände

Preis 36 fr.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist zu haben:

Die kleine

### Sächliche Köchin,

oder:

Die auf 15jährige Erfahrung gegründete

### Kochkunst

im bürgerlichen Hausstande, in welchem man ohne großen Kostenaufwand die verschiedenartigsten Speisen äußerst nahrhaft und schmackhaft herstellen kann.

Allen Frauen und Mädchen gewidmet

von

Henriette Saalbach.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit einer Abbildung. Preis 18 fr.

Buchhandlung von G. Kaiser.

Bei Adolph Krabbe in Stuttgart ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Nagold bei G. Kaiser:

### Bilder und Geschichten

aus dem Schwäbischen Leben.

Von

Ottolie Wildermuth.

26 Bogen. Elegant gebestet. Preis 2 fl. 30 fr.

### Frucht-Preise.

Fruchtgattung.	Nagold, den 18. Nov. 1854, per Scheffel.			Verkauft wurden:		Größ.	Altenstaig, den 15. Nov. 1854, per Scheffel.			Freudenstadt, den 11. Nov. 1854, per Simer.			Tübingen, den 17. Nov. 1854, per Scheffel.			Calw, den 11. Nov. 1854, per Scheffel.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	Schl.	Sri.		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
Dinkel alt 1 Sch.	10 18	9 46	9 -	164	-	160 55	10 36	10 19	9 30	-	-	-	10 27	10 11	10 1	10 20	9 52	9 30
neuer . . .	-	26 -	-	1	4	39	-	25 30	-	3 15	3 12	2 58	-	-	-	25 20	24 22	23 30
Kernen . . .	8 12	7 53	7 -	64	4	521 2	7 42	7 -	6 30	1 1	1 -	- 57	7 20	7 10	7 -	8 12	7 49	7 30
Haber . . .	15 15	14 45	14 8	20	2	248 46	15 30	15 12	15 -	1 56	1 53	1 51	14 22	14 8	13 51	14 -	13 56	13 52
Gerste . . .	2 24	2 18	2 12	4	3	80 54	-	20 -	-	-	2 34	-	-	2 7	-	-	-	-
Bohnen 1 Sri.	-	2 38	-	-	4	10 32	-	-	-	3 18	3 13	3 12	-	3 -	-	-	-	-
Weizen . . .	-	2 23	-	-	3	7 24	-	18 40	-	-	2 36	-	-	-	-	-	-	-
Roggen . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 24	-	-
Wicken . . .	-	2 30	-	-	4	10 -	-	-	-	-	2 41	-	-	-	-	3 18	-	-
Erbsen . . .	-	2 6	-	-	1	2 6	-	-	-	2 30	-	-	-	-	-	-	-	-
Linsen . . .	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Linsen-Gerste	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

### Viktualien-Preise in letzter Woche.

	Nagold.	Altenstaig.	Freudenstadt.	Tübingen.	Calw.
1 Pfd Ochsenfleisch	10 fr.	10 fr.	11 fr.	10 fr.	11 fr.
" " Rindfleisch	9 "	9 "	9 "	8 "	9 "
" " Hammelfleisch	6 "	7 "	7 "	8 "	8 "
" " Kalbfleisch	8 "	7 "	7 "	8 "	8 "
" " Schweinef. abg.	12 "	12 "	10 "	2 "	12 "
" " unabhgg.	14 "	14 "	12 "	4 "	13 "
" " Butter	19 "	-	-	22 "	-
1 " Kernbrod	19 "	20 "	20 "	20 "	19 "
4 " Schwarzbrod	17 "	18 "	16 "	18 "	17 "
1 Wokl schwer	4 1/2 Lth.	4 1/4 Lth.	4 1/2 Lth.	4 1/4 Lth.	4 1/2 Lth.

### Gemeinnütziges.

Ein Mittel zur Erhaltung schöner Zähne.

Man nehme fein gepulverte Holzkohle, erhize sie bis zum Rothglühen in einem eiseren Gefäße und schütte sie noch heiß in eine Schüssel mit reinem Wasser, fülle dieses sofort in eine Flasche und stopfe sie fest zu. Wenn man sich solcher Flüssigkeit bedienen will, muß man sie umschütteln, eine Kleinigkeit davon in den Mund nehmen und die Zähne damit reiben. Alles, was dem Athem einen unangenehmen Geruch giebt, und was den Zähnen nachtheilig ist, wird dadurch entfernt.

Verantwortlich: Redaktion; 5 ö 1 1 e. Druck und Verlag der G. Kaiser'schen Buchhandlung in Nagold.

